



An die Frauen und Herren Bürgermeister
An die Bevölkerungsdienste
Zur Information:
An die Frauen und Herren Provinzgouverneure
An die Frauen und Herren Chefs
der lokalen Polizeizone

Ihre Kontaktperson	T	Ihr Zeichen	Anlagen
Christophe Verschoore	02 518 20 46		
E-Mail	F	Unser Zeichen	Brüssel
christophe.verschoore@rrn.fgov.be	02 518 25 46	III21/724/R/275/20	14/09/2020

Betreff: Allgemeine Einführung des elektronischen Personalausweises für Belgier (eID) mit Fingerabdrücken in allen Gemeinden des Königreichs - Wichtigste Abänderungen des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Gesetz vom 18. Juni 2020 wird das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente abgeändert (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Juni 2020, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 25. September 2020). Durch den Königlichen Erlass vom 10. Dezember 2019 werden der Königliche Erlass vom 25. März 2003 über die Personalausweise und der Königliche Erlass vom 19. April 2014 über die von berufskonsularischen Vertretungen ausgestellten Personalausweise abgeändert (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Dezember 2019, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 24. April 2020).

Dieses Gesetz und diesen Königlichen Erlass können Sie auf unserer Website einsehen: www.ibz.rrn.fgov.be/de (Identitätsdokumente>eID>Vorschriften>Rechtsvorschriften).

Eine Pilotphase in Bezug auf die Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Belgier (eID) mit Fingerabdrücken fand 2020 in einigen Gemeinden statt (Lokeren, Sint-Genesius-Rode, Waasmunster, Aalst, Wichelen, Lievegem, Merelbeke, Berlare, Geraardsbergen, Denderleeuw, Wetteren, Sint-Lievens-Houtem, Löwen, Gavere, Ath, Frameries, Saint-Ghislain, Colfontaine, Leuze-en-Hainaut, Comines-Warneton, Woluwe-Saint-Lambert/Sint-Lambrechts-Woluwe und Tournai).

Die allgemeine Einführung der Ausstellung des elektronischen Personalausweises für Belgier (eID) mit Fingerabdrücken wird bis Ende 2020 fortgesetzt. Meine Dienste werden eine spezifische Mitteilung in Bezug auf diese Phase der allgemeinen Einführung übermitteln.

Ich erinnere Sie daran, dass die elektronischen Personalausweise für Belgien (eID), die derzeit in Umlauf sind, erst am Ende ihrer Gültigkeitsdauer ersetzt werden oder früher bei Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung des Ausweises oder aus einem anderen Grund wie einem nicht getreuen Foto oder einer Namensänderung, ...

Der Bürger muss also keine neue eID mit Fingerabdrücken beantragen, solange er noch über seinen alten Ausweis verfügt und dieser noch gültig ist. Am Ende der Gültigkeitsdauer des Ausweises erhält er im Hinblick auf die Ersetzung seines alten Ausweises ein Aufforderungsschreiben in seinem Briefkasten.

Nachstehend finden Sie die wichtigsten Änderungen an dem vorerwähnten Gesetz vom 19. Juli 1991 und an dem vorerwähnten Königlichen Erlass vom 25. März 2003.

1. Gesetz vom 18. Juni 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente

Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 wird hauptsächlich in Bezug auf das "Layout" des Ausweises abgeändert, um:

- bestimmten von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation - auch bekannt unter der Abkürzung ICAO (International Civil Aviation Organization) - empfohlenen Vorschriften zu entsprechen. Zur Erinnerung: Diese internationalen Normen in Bezug auf die internationale Zivilluftfahrt dienen dazu, für alle Reisedokumente einheitliche Standards und Praktiken einzuführen, einschließlich Format und Merkmale der Reisedokumente,
- die Bestimmungen von Artikel 5 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr dahingehend einzuhalten, dass personenbezogene Daten - einschließlich der auf dem Personalausweis befindlichen Daten - dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen.

Daher werden bestimmte Vermerke auf dem elektronischen Personalausweis für Belgien gestrichen (Art. 6 § 2):

- Die Unterschrift des Gemeindebeamten, der den Ausweis ausstellt, ist nicht mehr auf dem Personalausweis erforderlich. Der Name des Gemeindebediensteten, der den Personalausweis ausgestellt hat, ist eine rein administrative Information, die nur die interne Verwaltung der Gemeinde betrifft.
- Dasselbe gilt für den Geburtsort, der nicht mehr zu den Vermerken auf dem Personalausweis gehören wird, die mit bloßem Auge sichtbar sind. Abgesehen von der Tatsache, dass diese Angabe keine relevante Rolle bei der Identifizierung eines Bürgers spielt, gehört dieser Vermerk nicht zu den durch die ICAO-Standards vorgeschriebenen Vermerken. Die Information in Bezug auf den Geburtsort wird jedoch elektronisch lesbar bleiben.

2. Königlicher Erlass vom 10. Dezember 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise und des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 über die von berufskonsularischen Vertretungen ausgestellten Personalausweise

Durch diesen Königlichen Erlass werden einige genauere Regeln eingeführt, insbesondere infolge der Veröffentlichung der Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise und der Aufenthaltsdokumente und infolge

der Anwendung des Gesetzes vom 25. November 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, das das Gesetz vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente abändert und die Speicherung des digitalen Bildes der Fingerabdrücke auf Personalausweisen und Ausländerkarten vorsieht.

In Artikel 6 § 2 Absatz 3 Nr. 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1991 wird nämlich verdeutlicht, dass es dem König obliegt, die Bedingungen und Modalitäten für die Erfassung des digitalen Bildes der Fingerabdrücke zu bestimmen. In diesem Königlichen Erlass vom 10. Dezember 2019 ist daher bestimmt, welche Instanz ermächtigt ist, die Fingerabdrücke zu erfassen und zu digitalisieren, nämlich der Gemeindebeamte, und wie dieses Bild verarbeitet wird, bevor es letztendlich im kontaktlosen Chip des Ausweises (RFID - "Radio Frequency Identification") gespeichert wird. Zur Erinnerung: Im Gesetz vom 19. Juli 1991 ist ganz deutlich angegeben, dass die Fingerabdrücke nur während der Zeit, die für die Herstellung und Ausstellung des Personalausweises erforderlich ist, und in jedem Fall während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten aufbewahrt werden dürfen, wobei die Daten nach Ablauf dieser Frist unbedingt vernichtet und gelöscht werden müssen.

In diesem Königlichen Erlass werden ebenfalls die Fälle bestimmt, in denen ein Personalausweis, auf dem keine Fingerabdrücke gespeichert sind, dennoch ausgestellt werden kann.

2.1 Erläuterungen in Bezug auf den Träger für die Speicherung der elektronisch lesbaren Daten (Art. 3 § 1 Absatz 1)

Elektronisch sichtbare Daten werden in zwei elektronischen Chips, nämlich einem "kontaktbehafteten" Chip und einem "RFID"-Chip ("Radio Frequency Identification"), und einem zweidimensionalen Barcode gespeichert.

Der Barcode enthält folgende Informationen: Nationalregisternummer, Kartenummer, Enddatum der Gültigkeit und Geburtsdatum.

Der Zweck des Barcodes besteht insbesondere darin, die Verwendungsmöglichkeiten des Personalausweises durch andere Alternativen als den Kartenleser zu erhöhen. Die im Barcode enthaltenen Daten dürfen nicht gespeichert werden, außer in den Fällen, in denen eine solche Speicherung im Hinblick auf die Erfüllung rechtmäßiger Zwecke erlaubt ist. Die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf den Schutz des Privatlebens und der personenbezogenen Daten (Zweck, Minimierung, Information, ...) sind nämlich anzuwenden, da ansonsten ein strafrechtlich geahndeter Verstoß tatsächlich begangen wird.

Die Vervielfältigung derselben Information auf dem Ausweis in verschiedenen Formen (mit bloßem Auge sichtbar, im Chip und/oder im Barcode) trägt ebenfalls zur Betrugsbekämpfung bei, in dem Maße, wie dies die Handlungen eines potentiellen Fälschers erheblich erschwert.

2.2 Abnahme von Fingerabdrücken (Art. 3 § 5 und 6)

2.2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Anpassung dieses Artikels ist die wichtigste Anpassung, in dem Maße, wie durch diesen Artikel Artikel 27 des vorerwähnten Gesetzes vom 25. November 2018 umgesetzt wird, in dem unter anderem das Einfügen des digitalen Bildes der Fingerabdrücke in den "RFID"-Chip des Personalausweises vorgesehen ist.

Zur Erinnerung: Identitätsdokumente für belgische Kinder unter zwölf Jahren ("Kids-ID") enthalten keine Fingerabdrücke. Folglich müssen Minderjährige unter zwölf Jahren im Prinzip keine Fingerabdrücke abgeben. Jedoch ist eine Ausnahme vorgesehen, damit belgischen Minderjährigen ab zwölf Jahren ein

Personalausweis ausgestellt werden kann. Diese werden drei Monate im Voraus bei der Gemeinde vorgeladen, um das Grunddokument zu erstellen. Wird ein Minderjähriger vor Vollendung des zwölften Lebensjahres bei der Gemeinde vorstellig, werden seine Fingerabdrücke für die Erstellung seines Grunddokuments vor seinem zwölften Geburtstag abgenommen. Jedoch wird einem Minderjährigen unter zwölf Jahren niemals ein Personalausweis ausgestellt.

Die Fingerabdrücke werden auf Betreiben der Gemeindebehörde anhand von Ad-hoc-Sensoren digitalisiert. Anschließend wird das digitale Bild dieser Abdrücke über die Dienste des Nationalregisters dem Personalausweishersteller übermittelt, damit es in den Personalausweis integriert wird. Die Übermittlung dieses digitalen Bildes wird mittels streng abgesicherter Mittel erfolgen.

In dem vorerwähnten Gesetz vom 19. Juli 1991 ist vorgesehen, dass die Abdrücke des Zeigefingers beider Hände abgenommen werden müssen. Wenn diese Fingerabdrücke nicht abgenommen werden können, sei es aufgrund unzureichender Qualität oder aufgrund einer Behinderung oder Krankheit, müssen die Fingerabdrücke eines anderen Fingers in folgender Prioritätsreihenfolge abgenommen werden: 1) Zeigefinger, 2) Mittelfinger, 3) Ringfinger, 4) kleiner Finger, 5) Daumen.

Wenn die Fingerabdrücke eines einzigen Fingers unter vorerwähnten Fingern abgenommen werden können, wird gegebenenfalls ein Personalausweis mit nur diesen Fingerabdrücken ausgestellt. In jedem Fall werden pro Hand die Fingerabdrücke eines einzigen Fingers gespeichert.

2.2.2 Bleibende Unmöglichkeit, Fingerabdrücke abzugeben

Ein Personalausweis ohne Fingerabdrücke kann jedoch ausgestellt werden, wenn es für den Inhaber offensichtlich unmöglich ist, Fingerabdrücke beziehungsweise Fingerabdrücke ausreichender Qualität abzugeben, die ihre Auswertung ermöglichen, sei es aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder eines besonderen körperlichen Merkmals. In diesen Fällen ist kein ärztliches Attest erforderlich. Besondere körperliche Merkmale können beispielsweise Hochbetagte, Personen mit übermäßig trockener oder geschädigter Handhaut, zum Beispiel aufgrund ihres Berufs, ... aufweisen.

Den offensichtlichen Charakter der Unmöglichkeit beurteilt der Gemeindebedienstete. Es scheint nämlich unmöglich, eine vollständige Auflistung der verschiedenen Gründe zu erstellen, die auftreten und die Erfassung von Fingerabdrücken verhindern oder die unzureichende Qualität der Fingerabdrücke rechtfertigen könnten. Bei geringstem Zweifel muss jedoch ein weniger als einen Monat altes ärztliches Attest verlangt werden.

2.2.3 Zeitweilige Unmöglichkeit, Fingerabdrücke abzugeben

Ist eine Person aufgrund einer körperlichen Behinderung oder einer Krankheit zeitweilig außerstande, Fingerabdrücke abzugeben, wird ihr gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben, ein Personalausweis ohne Fingerabdrücke ausgestellt, wobei die Gültigkeitsdauer des Ausweises aber auf zwölf Monate begrenzt ist.

Technische Entwicklungen sind im Gange, damit diese Maßnahme 2021 umgesetzt werden kann. In der Zwischenzeit wird dem Bürger ein Personalausweis ohne Fingerabdrücke mit normaler Gültigkeitsdauer ausgestellt.

2.2.4 Ärztliche Atteste

Vorgelegte ärztliche Atteste müssen weniger als einen Monat alt sein.

Die Frist für die Aufbewahrung und Vernichtung der ärztlichen Atteste, die bei den Gemeindebehörden vorgelegt werden, um die Unmöglichkeit zu rechtfertigen, Fingerabdrücke abzugeben und/oder zu unterschreiben, wird bestimmt. Diese Atteste müssen bis zum Datum der Annullierung des Ausweises aufbewahrt werden. Anschließend müssen diese Atteste vernichtet werden.

2.3 Identifizierung des Inhabers und Grundkontrolle (Art. 3/1)

Es wird ausdrücklich daran erinnert, dass der Gemeindebedienstete sich zum Zeitpunkt der Erstellung des Grunddokuments vergewissern muss, dass die Person, die vorstellig wird, tatsächlich der Inhaber des Dokuments ist.

Im Zweifelsfall wird das Verfahren zur Herstellung des Ausweises ausgesetzt.

Vor Ausstellung des Ausweises werden die Fingerabdrücke der Person, die bei der Gemeinde vorstellig wird, mit denen auf dem Personalausweis verglichen. Im Zweifelsfall wird das Dokument ebenfalls nicht ausgestellt.

In beiden Fällen obliegt es der Gemeindebehörde, sich je nach Fall und Einschätzung des Gemeindebeamten mit den Polizeidiensten, dem Personalausweishersteller und/oder dem Helpdesk der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres in Verbindung zu setzen.

Eine negative Antwort bei einer Fingerabdruckverknüpfung bedeutet nämlich nicht notwendigerweise, dass zum Beispiel ein Betrugsversuch stattgefunden hat. Ein Herstellungsfehler oder ein Defekt des Fingerabdruckerfassungsmaterials könnte ebenfalls zu einer negativen Antwort führen. Wie auch immer wird der Ausweis im Zweifelsfall nicht ausgestellt, bis die Identität des Inhabers erwiesen ist.

2.4 Erneuerung des Personalausweises (Art. 5 § 1)

Bei Änderung der Nationalregisternummer müssen Personalausweise fortan erneuert werden, unabhängig davon, aus welchem Grund diese Nummer geändert werden musste.

Bei allen Erneuerungen von Personalausweisen gehen die Kosten für die Erneuerung zu Lasten des Inhabers.

Im Falle einer Erneuerung gilt die normale Gültigkeitsdauer des Ausweises.

Bei der Gemeinde zurückgegebene Ausweise müssen unverzüglich vernichtet werden.

2.5 Ersetzung des Personalausweises (Art. 5 § 1)

Stellt sich nach Analyse des Ausweises heraus, dass die Beschädigung die Folge eines Herstellungsfehlers ist, wird der Ausweis dem Inhaber kostenlos ersetzt.

Bei Ersetzung von Personalausweisen ist das Enddatum der Gültigkeit des neuen Ausweises dasselbe wie das Datum, das für den ersetzten Ausweis vorgesehen war.

Bei der Gemeinde zurückgegebene Ausweise müssen unverzüglich vernichtet werden.

Technische Entwicklungen sind erforderlich, damit diese Maßnahme 2021 umgesetzt werden kann. In der Zwischenzeit wird dem Bürger ein Personalausweis mit normaler Gültigkeitsdauer ausgestellt.

2.6 Verlust, Diebstahl und Vernichtung des Ausweises (Art. 6)

Es werden Präzisierungen angebracht in Bezug auf die Instanzen, bei denen Bürger Verlust, Diebstahl oder Vernichtung ihres Ausweises melden können, und die Instanzen, die ermächtigt sind, ihnen eine Bescheinigung über die "Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung des Dokuments"

auszustellen, die elektronischen Funktionen zu widerrufen und/oder den Ausweis zu annullieren. Wenn Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Personalausweises vom Ausweisinhaber bei der Gemeinde, der Polizei oder dem Helpdesk gemeldet wird, wird die elektronische Funktion des Personalausweises unverzüglich widerrufen.

Anschließend annulliert die Gemeinde den verlorenen, gestohlenen oder vernichteten Personalausweis und leitet das Verfahren zur Herstellung eines neuen Personalausweises ein.

Die Speicherung der Kopien der Bescheinigungen über die Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung, die die Polizeidienste dem Helpdesk des Nationalregisters übermitteln, wird ebenfalls geregelt. Diese Bescheinigungskopien müssen vom Helpdesk zehn Jahre aufbewahrt werden; dieser Zeitraum entspricht der Gültigkeitsdauer von Personalausweisen. Anschließend werden sie vernichtet.

Schließlich müssen Dokumente, die als verloren, gestohlen oder vernichtet gemeldet wurden und bei der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden, genau wie Personalausweise, die zur Erneuerung oder Ersetzung zurückgegeben werden, vom Gemeindebeauftragten unverzüglich vernichtet werden.

Dieser Artikel wird aus folgenden Gründen zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten (eine diesbezügliche Mitteilung wird Ihnen rechtzeitig übermittelt).

- Die Modalitäten, gemäß denen Verlust, Diebstahl oder Vernichtung einer Ausländerkarte oder eines Aufenthaltstitels gemeldet werden müssen, sind in Artikel 36*bis* des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmt.
- Folglich hat der Staatsrat empfohlen, die Modalitäten für die Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung einer Ausländerkarte oder eines Aufenthaltstitels ausdrücklich in einer Bestimmung zur Abänderung von Artikel 36*bis* des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorzusehen. Aus diesem Grund bezieht sich der neue Erlass nur auf Personalausweise. Bis zur Anpassung des betreffenden Königlichen Erlasses muss die derzeitige Anlage zum Königlichen Erlass vom 25. März 2003 über die Personalausweise beibehalten werden, weil darin die Bescheinigung über die Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung sowohl eines Personalausweises als auch einer Ausländerkarte oder eines Aufenthaltstitels festgelegt ist. In dem Königlichen Erlass wird daher vorgesehen, dass das Datum des Inkrafttretens von Artikel 7 des Erlasses von dem für Inneres zuständigen Minister und dem für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständigen Minister festgelegt wird.

Die Allgemeinen Anweisungen in Bezug auf elektronische Personalausweise von Belgien (eID) und die FAQ eID sind angepasst worden und können auf unserer Website eingesehen werden: <https://www.ibz.rrn.fgov.be/de>.

Hochachtungsvoll

Jacques WIRTZ
Generaldirektor

Park Atrium
Rue des Colonies 11
1000 Brüssel

T 02 518 21 16
F 02 518 26 16

helpdesk.belpic@rrn.fgov.be
www.ibz.rrn.fgov.be